

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Abwasserzweckverband Naumburg

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 384) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 8.5.2020 (GVBl. LSA S. 239), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 18.08.2022 seine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Abwasserzweckverband Naumburg wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Art und Höhe der Entschädigung für die gewählten ehrenamtlich tätigen Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes des Abwasserzweckverbandes Naumburg. Darüber hinaus regelt diese Satzung den Anspruch der Vertreter auf Ersatz von Auslagen sowie von Verdienstaussfall.

§ 2 Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

- (1) Ein Sitzungsgeld wird jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und unabhängig davon, welcher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde die Stimmführerschaft innehatte, gewährt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält mit dem ihm zustehenden Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von

31 € / Sitzung und Tag.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 KomEVO (Einwohnerzahl bis 50.000) in Höhe von

77 € / Monat.

§ 3 Verhinderungsfall

- (1) Sofern der Vertreter eines Verbandsmitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung gehindert ist und für ihn sein Stellvertreter teilnimmt, erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von **31 €** pro Sitzung und Tag anstelle des Vertreters.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält sein 1. Stellvertreter (§ 6 Abs. 8 Verbandssatzung) für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach § 2 Abs. 3 in Höhe von **77 €** pro Monat. Dies gilt ebenso für seinen 2. Stellvertreter im Falle des Ausfalls sowohl des Vorsitzenden als auch seines 1. Stellvertreters wie oben beschrieben.

Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal gezahlt. Sie steht dem Stellvertreter zu, der die tatsächlichen Aufgaben im Verhinderungsfall wahrnimmt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird anteilig nach den Tagen berechnet, die zwischen der mehr als dreimonatigen Verhinderung und der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung liegen.

§ 4

Beendigung der Mandatstätigkeit

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalenderjahres, so erhält der Vorsitzende der Verbandsversammlung die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 nur für die Monate und Tage, in denen er seine Aufgabe wahrgenommen hat. Weitere Ansprüche bestehen ausdrücklich nicht.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung, die in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, wird gemäß § 4 Abs. 2 KomEVO jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats im Voraus gezahlt.
- (2) Das dem Vertreter zustehende Sitzungsgeld für die Teilnahme an Verbandsversammlungen des AZV Naumburg wird halbjährlich im Nachhinein entrichtet. Der Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes ist jeweils bis zum 10. Werktag des Kalendermonats Juli des laufenden Kalenderjahres oder des Kalendermonats Januar des nachfolgenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats an dessen Stellvertreter gezahlt.

§ 6

Ersatz Verdienstaufschlag

- (1) Den Vertretern der Verbandsmitglieder, die erwerbstätig sind, wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und durch die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Den Vertretern der Verbandsmitglieder, die selbstständig tätig sind, wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Der gemäß den Absätzen 1 und 2 auszugleichende Verdienstaufschlag ist begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 50 €/angefangene Zeitstunde. Ein darüber hinaus gehender Verdienstaufschlag wird nicht erstattet.

- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, welche die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von den vorstehenden Regelungen Verdienstaufall in Form eines pauschalierten Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaufallpauschale beträgt 19 €/angefangene Zeitzunde.
- (5) Erstattungen im Sinne dieser Regelungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Vertretern der Verbandsmitglieder steht eine Reisekostenvergütung zu. Die Reisekostenvergütung umfasst die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten vom Wohnort zum Sitzungsort und die anschließende Rückfahrt zum Wohnort. Die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt gemäß Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz. Die Zahlung erfolgt jeweils mit der Entrichtung des Sitzungsgeldes gemäß § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Reisekosten werden auf Antrag erstattet.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Vertretern kommunaler Einrichtungen gewährt werden (*RdErl. des MI vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638)*, geändert durch Erlass des MI vom 16.10.2013 (*MBl. LSA S. 608*), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Der AZV ist berechtigt, die persönlichen Daten der Vertreter sowie der Stellvertreter zu erheben und zu verarbeiten. Die Berechtigung erstreckt sich auf die Speicherung des Namens, der Wohnortanschrift, der Telefonnummer und der Email-Adresse des einzelnen Vertreters und dessen Funktion.
- (2) Der AZV ist darüber hinaus berechtigt, zur Entrichtung der nach dieser Satzung zu leistenden Zahlungen eine Bankverbindung der Vertreter zu erfassen und zu speichern sowie im weiteren Geschäftsverlauf zu nutzen.
- (3) Eine Nutzung persönlicher Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der aus dieser Satzung heraus resultierenden Verpflichtungen ist dem AZV untersagt.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, jederzeit Auskunft hinsichtlich der Daten, die für ihn erhoben wurden, zu verlangen. Bei Beendigung der Tätigkeit eines Vertreters sind die zum Zweck der Erfüllung dieser Satzung durch den AZV gespeicherten Daten zu löschen. Auch hinsichtlich dieser Löschung steht dem ehemaligen Mitglied ein Auskunftsanspruch gegenüber dem AZV zu.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsneutraler Form. Mit der Wahl einheitlicher Personenbezeichnungen wird lediglich eine Sprach- und Schreibvereinfachung bezweckt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband vom 15.09.2005 außer Kraft.

ausgefertigt am: 19.08.2022


Ute Steinberg
Verbandsgeschäftsführerin
des Abwasserzweckverbandes Naumburg

